

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

den Städten Ludwigshafen
 Speyer
 Worms

vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister

den Landkreisen

Ludwigshafen
Alzey-Worms
Bad Dürkheim

vertreten durch den jeweiligen Landrat

Aufgrund des § 63 Abs. 2 und § 66 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG) vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487/BS 223-1) in Verbindung mit dem Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476/BS 2020-20) schließen die Vertragspartner zur Erfüllung ihrer nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

- (1) Der Einzugsbereich der gemeinsamen Schule für Sprachbehinderte umfaßt das Gebiet der Städte Frankenthal, Ludwigshafen, Speyer, Worms und des Landkreises Ludwigshafen sowie Teilgebiete des Landkreises Bad Dürkheim (Städte Bad Dürkheim, Grünstadt, die Verbandsgemeinden Deidesheim, Freinsheim, Wachenheim, Hettenleidelheim und Grünstadt Land) sowie des Landkreises Alzey-Worms (die Verbandsgemeinden Eich, Monsheim, Westhofen und die Stadt Osthofen).
- (2) Schüler aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde der Kreise Bad Dürkheim und Alzey-Worms, die nicht zum Schulbezirk gem. Abs. 1 gehören, können zum Schulbesuch der Schule zugelassen werden.
- (3) Schulsitz ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 2

- (1) Schulträger der gemeinsamen Schule ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die Städte und Kreise tragen gemeinsam die Kosten für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der Schulen gem. § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 SchulG. mit Ausnahme der erstmaligen Bereitstellungskosten für das Schulgebäude, wobei die Kosten der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlage bei einer gemeinsamen Unterbringung von zwei Schularten entsprechend der jeder Schulart zugeordneten Hauptnutzfläche (entsprechend dem Rundschreiben des Kultusministeriums vom 08.08.1974, Min.Bl. Sp. 1033 H.), bei einer gemeinsamen Nutzung (z. B. Turnhalle) je zur Hälfte aufgeteilt werden.
- (3) Maßstab für die Kostenaufteilung zwischen den Vertragspartnern ist das Verhältnis der Schüler, die aus dem jeweiligen Gebiet die Schule besuchen.
- (4) Maßgeblich ist jeweils die Zahl der Schüler am 01. Oktober des abzurechnenden Haushaltsjahres. Grundlage für die Ermittlung der Kosten ist das jeweilige Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt.

(5) Die Kostenanteile der Vertragspartner werden jährlich nachträglich zum 01.04. des folgenden Haushaltsjahres abgerechnet und sind bis 30. dieses Monats fällig.

(6) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gestattet den Vertragspartnern die Nachprüfung aller Ausgaben, die der anteilmäßigen Aufteilung der Lasten zugrunde gelegt wurden.

§ 3

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung, die durch die Vertragspartner nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag eines Vertragspartners die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Schulbehörde). Gegen deren Entscheidung ist die Klage zum Verwaltungsgericht zulässig.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 1986 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vereinbarung vom 23. Oktober 1980 außer Kraft.

§ 5

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres mit Zustimmung der Schulbehörde (Bezirksregierung) gekündigt werden.

Frankenthal, 14.03.1985

In Vertretung

Popitz

Bürgermeister

Alzey, 18.04.1985

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Rein

Landrat